Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0047/18	01.03.2018

zum/zur

F0025/18
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister

Bezeichnung

Ausbau Holsteiner Straße

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	20.03.2018

In der Sitzung des Stadtrates am 18.01.2018 wurden nachfolgende Fragen gestellt.
Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung.

1. Welchen Verfahrensstand haben die Planungen zum grundhaften Ausbau erreicht?

Nach dem am 20.10.2016 vom Stadtrat gefassten Grundsatzbeschluss Grundhafter Ausbau Holsteiner Straße (2017 – 2019) Beschluss-Nr. 1086-032(VI)16 zur Drucksache DS0231/16 wurde die Vorplanung Anfang 2017 beauftragt.

Derzeit liegen gestalterische Varianten vor, die mit der Straßenentwässerungslösung abgestimmt werden müssen:
- Variante 1 - Fahrbahn 5,5m / 15 Stellplätze
- Variante 2 - Fahrbahn 6,0m / 19 Stellplätze
- Variante 3 - Fahrbahn 6,0m / 14 Stellplätze
- Variante 4 – Kreisverkehr im Einmündungsbereich auf die Welsleber Straße

Im Laufe der Bearbeitung der Vorplanung stellte sich heraus, dass die vorhandene Entwässerung über die Böschung der Bahnanlagen nicht beibehalten werden kann und eine Nutzung des vorhandenen Mischwasserkanals durch SWM nicht genehmigt wird. Eine andere Vorflut steht im Umfeld nicht zur Verfügung.
Aufgrund dessen ist eine langfristige und gebietsübergreifende Entwässerungsstrategie erforderlich.

Lt. Baugrundgutachten zeigt sich abschnittsweise jedoch eine Möglichkeit zur Versickerung ab. Fachliche Lösungen hierzu werden derzeit erarbeitet. Nach Abstimmung insbesondere mit SWM und einer evtl. Bestätigung der Entwässerungslösung wird diese in die Straßenplanung eingearbeitet und die Vorplanung mit dazugehöriger Kostenschätzung fertiggestellt. Möglicherweise werden aufgrund der Entwässerungsproblematik zur Fertigstellung der Vorplanung neue Varianten entwickelt werden müssen.

2. Welche Alternativen zu einem grundhaften Ausbau gibt es? Wären insbesondere punktuelle Ausbesserungen aufgetretener Schäden möglich?

Als dauerhafte und dem Stand der Technik entsprechende Alternative zum grundhaften Ausbau einer Verkehrsanlage kann gemäß RStO 2012 lediglich eine Erneuerung der Fahrbahn auf der vorhandenen Befestigung betrachtet werden. Allerdings wären auch für den Fall der Erneuerung im Hocheinbau umfangreiche Maßnahmen zur Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers erforderlich (z.B. Neubau Regenwasserkanal, Versickerungsanlagen). In der Regel erfolgt bei dieser Variante der Einbau eines mind. 12cm dicken Schichtenaufbaus.
Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Zwangspunkte (Eingänge, Zufahrten, einmündende Straßen) ist jedoch diese Alternative innerhalb bebauter Gebiete mit überwiegend geschlosse-

ner seitlicher Bebauung schwer umsetzbar und in der Holsteiner Straße schwierig anwendbar. Des Weiteren weist die Holsteiner Straße einen nicht fachgerechten Straßenaufbau (fehlende Tragschichten) mit z.T. unzureichenden Tragfähigkeiten und desolaten vorhandenen Oberflächenmaterialien (Borde, Pflaster) auf.

Punktuelle Ausbesserungen aufgetretener Schäden sind grundsätzlich jederzeit möglich und auch unmittelbar auszuführen, um Gefahr in Verzug zu vermeiden und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diese Ausbesserungen wurden vor allem auch in der Holsteiner Straße in den vergangenen Jahren durchgeführt. Allerdings stellen diese punktuellen Reparaturen keine Alternative zum grundhaften Ausbau dar, da keine regelkonforme Herstellung von Fahrbahn, Nebenanlagen und Entwässerungsmöglichkeiten (in Bezug auf Oberflächenbeschaffenheit, ausreichende Querneigungen, Ausschluss von Stolperkanten, Versackungen und Pfützenbildung, unbefestigte Gehwege) erfolgen kann.
Somit bleiben ständige Beschwerden durch Anwohner bestehen und können weder zur Zufriedenheit der Bürger noch der Stadtverwaltung abgeschafft werden.

3. Welche ungefähren Kosten würden auf die Anlieger je nach gewählter Alternative zu kommen?

Zum derzeitigen Stand der Planung können noch keine Aussagen zu den zu erwartenden Beitragshöhen getroffen werden. Mit Vorliegen der Vorplanung wird eine Berechnung voraussichtlicher Straßenausbaubeiträge möglich sein. Die später Beitragspflichtigen werden dann im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung über zu erwartende Beitragshöhen informiert.

4. Erfolgte bereits eine Abfrage nach § 2 Absatz 4 Straßenausbaubeitragssatzung hinsichtlich eines mehrheitlichen Widerspruchs späterer Beitragspflichtiger? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann ist diese vorgesehen? Würde, auch in Abwägung zu möglichen punktuellen Erhaltungsmaßnahmen, ein überwiegendes öffentliches Interesse seitens der Stadtverwaltung gesehen?

Die Durchführung der sog. Zustimmungsabfrage bedingt vorab die Information der später Beitragspflichtigen über die geplanten straßenbaulichen Maßnahmen sowie über die Kosten. Eine hierzu durchzuführende Bürgerinformationsveranstaltung wird nach Vorliegen der Vorplanung avisiert. Die Zustimmungsabfrage wird regelmäßig schriftlich nach einer Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Sowohl die Bürgerinformationsveranstaltung als auch die Zustimmungsabfrage ist durchzuführen, wenn die straßenbaulichen Maßnahmen den grundhaften Ausbau in der gesamten Verkehrsanlage umfassen. Für punktuelle Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht beitragsfähig sind, ist eine Information auch nach den Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung nicht erforderlich. Über punktuelle beitragsfähige Maßnahmen, die nach endgültiger Fertigstellung in der gesamten Verkehrsanlage Beitragspflichten auslösen, werden die später Beitragspflichtigen schriftlich informiert.

Das öffentliche Interesse seitens der Stadtverwaltung bleibt bestehen, da der baulich desolate Zustand der Verkehrsanlage nicht dem Stand der Technik entspricht und eine Vielzahl von Gefahrenstellen aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit aufweist.

Dr. Scheidemann